

## Übung im Strafrecht für Anfänger

### 1. Hausarbeit

Die Nachbarn Werner Adler (A) und Michael Christians (C) hatten gemeinsam ein Jagdrevier gepachtet. Seit einem halben Jahr hatte A ein Verhältnis mit Edeltraud Christians (E), der Ehefrau des C. Bereits seit einigen Wochen sann A darüber nach, wie er C loswerden könnte, um mit E zusammenleben zu können.

Eines Tages traf sich A wieder zu einem Schäferstündchen mit E im Hause von E und C. Als A in den Keller ging, um eine Flasche Sekt zu holen, kam er auf die Idee, C zu töten, ohne dass ein Verdacht auf ihn (A) fallen würde. Er ging in das Jagdzimmer und schob eine Patrone in den Lauf des Gewehres des C. A wusste, dass C nach der letzten Jagd - wie es seiner Gewohnheit entsprach - die Waffe entladen hatte. Zu dieser Vorsichtsmaßnahme griff C, um sich bei der Reinigung der Flinte nicht selbst zu gefährden. A erkannte, dass C das Gewehr nach der letzten Jagd noch nicht gesäubert hatte. Er rechnete damit, dass C die Waffe nicht nochmals kontrollieren werde und deshalb versehentlich einen Schuss auslösen könnte. Da A schon mehrmals von derartigen Unfällen gehört hatte, erschien ihm ein solcher Ablauf nicht unwahrscheinlich. A war bewusst, dass C durch einen Schuss schwer verletzt oder sogar getötet werden könnte. Der E erzählte A nichts von seinem Plan.

Am nächsten Tag nahm C tatsächlich die Reinigung des Gewehres vor. Weil er überzeugt war, dass er die Waffe entladen hatte, nahm er keine weitere Kontrolle vor. Als C gegen den Abzug stieß, löste sich ein Schuss. Die Kugel prallte gegen den im Raum stehenden Stahltresor und drang als „Querschläger“ in den Kopf des C ein. E, die sich im Wohnzimmer befand, hörte den Schuss, stürzte sofort in das Jagdzimmer und sah C bewusstlos am Boden liegen. Die Kopfverletzung des C hielt sie zwar für lebensgefährlich, sie war aber der Überzeugung, dass ein Arzt das Leben ihres Mannes retten könnte. Dennoch fasste sie den Entschluss, dem C nicht zu helfen, weil sie sicher war, den ungeliebten Ehemann auf diese Weise loszuwerden. Sie verließ deshalb umgehend das Haus und begab sich in ein Café.

A, der sich auf der Terrasse seines Hauses aufhielt, hatte den Schuss ebenfalls gehört. Nach einigen Minuten ging er zum Haus seiner Nachbarn und klingelte an der Haustür. Als niemand öffnete, begab er sich in den Garten, um durch das Kellerfenster in das Jagdzimmer des C zu schauen. Dort sah er C mit einer blutenden Kopfwunde neben dem Jagdgewehr liegen. A war sofort klar, was geschehen war. Da ihn nach einer Weile Gewissensbisse plagten, alarmierte er etwa eine halbe Stunde später die Feuerwehr. Auch E bekam ein

schlechtes Gewissen und rief deshalb bei der Feuerwehr an, um den Vorfall zu melden. Ihr Anruf ging bei der Feuerwehr zwei Minuten nach dem des A ein.

Der lebensgefährlich verletzte C wurde ins Krankenhaus gebracht und sofort operiert. Ohne den Transport in die Klinik wäre C einige Zeit später verblutet. Die Überlebenschancen des C waren durch die verspätete Einlieferung in das Krankenhaus jedoch nicht verringert. Der Zustand des C stabilisierte sich bald, und C befand sich nach zwei Wochen auf dem Wege der Besserung. Während des Klinikaufenthaltes erhielt C unter strenger ärztlicher Kontrolle regelmäßig blutverflüssigende Medikamente. Nach weiteren zwei Wochen konnte er das Krankenhaus verlassen. Bei der Entlassung erhielt er detaillierte Anweisungen über die weitere Einnahme der blutverflüssigenden Medikamente. Der Arzt wies C eindringlich darauf hin, dass er diese unter keinen Umständen in Verbindung mit alkoholischen Getränken zu sich nehmen dürfe. C, der sich durchaus gerne abends „einen genehmigt“, hielt sich zunächst an diese Anweisungen. Bei der ersten Nachkontrolle zeigte sich der Hausarzt des C zufrieden über den Zustand seines Patienten. Er ordnete aber an, dass C das blutverflüssigende Medikament weiterhin einnehmen müsse. Zwei Tage nach dem Besuch bei seinem Arzt kamen C Zweifel, ob das strenge Alkoholverbot angesichts seiner guten gesundheitlichen Fortschritte noch aufrechtzuerhalten sei. Getreu dem Motto „Man gönnt sich ja sonst nichts“ genehmigte er sich zwei Gläser Kognak. C verstarb wenige Stunden nach dem Alkoholenuss. Die Obduktion ergab, dass mehrere Blutgerinnsel einige Blutgefäße im Gehirn des C verstopft hatten. Diese Blutgerinnsel hatten sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gebildet, weil das blutverflüssigende Medikament wegen der Einnahme des Alkohols nur noch eingeschränkt wirksam war.

Wie haben A und E sich strafbar gemacht? Mordmerkmale sind nicht zu prüfen.

Hinweis zur Bearbeitung: Das Gutachten soll unter Beschränkung auf das für die Falllösung Wesentliche einen Umfang von 20 Seiten (1/3 Rand; 1 1/2-zeilig) nicht überschreiten.

Abgabe: Spätestens bis zum 24. Mai 2011 im Sekretariat des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht (Prof. Dr. Katharina Beckemper), Zi. 4.17, Burgstr. 27 in 04109 Leipzig.

Bei Abgabe per Post ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

Postanschrift: Universität Leipzig  
Juristenfakultät/ Lehrstuhl Prof. Dr. K. Beckemper  
Burgstr. 27  
04109 Leipzig